

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1911

150 (1.6.1911)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 150

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 M.
pro Jahr.

Juni 1911

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allentfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

13. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Wartegeld der Bürgermeister. — 2. Sind faksimilierte Unterschriften rechtsgültig? — 3. Sind die Stadtgemeinden berechtigt, für die Benutzung von Bürgersteigen u. Gebühren zu erheben? — 4. Aufsechtung einer Gemeinderatswahl. — 5. Aus dem Schulgesetz — 6. Erbschaftsteuer der Gemeinden und Stiftungen. — 7. Tabakverwiegungskosten der Gemeinden. — 8. Ueber Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden. — 9. Staatsbeitrag für Gemeinden, welche bisher schon einen Staatsbeitrag bezogen haben. — II. **Sparkassenwesen:** 10. Die Hinterlegung von Sparkbüchern bei den mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen. — VII. **Verschiedenes:** 11. Mosbach; Stetten a. t. M.; Lörrach; Burghausen; Berlin; Ubedom; Bayreuth. — 12. Allgemeine wirtschaftliche Lage im Jahr 1910. — 13. Die Frankfurter Eigenheimgesellschaft in Freiburg. — 14. Reichsstempelsteuer von Grundstücksübertragungen. — 15. Umlagepflicht von Dienstwohnungen. — 16. Können Kirchensteuermittel zur Erbauung von Konfirmanden- und Gemeindesälen verwendet werden. — 17. Beamtenunfall und Regresspflicht. — 18. Die Berechnung der Auflagen auf die Bürgernutzungen und die Voranschlagsanweisung — 19. Festsetzung des kirchlichen Einkommensteuerfußes. — 20. Die Versteigerung eines Gemeindeamtes an den Wenigstnehmenden. — 21. Falsches Geld. — 22. Falsche Banknoten — 23. Falsche Zehnmarkstücke. — 24. Falsche Tausendmarkscheine. — 25. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Wartegeld der Bürgermeister. Das Wort „Ruhegehalt“ in den beiden letzten Absätzen des § 26 Gemeindeordnung ist nicht etwa in einem weiteren Sinne zu verstehen, so daß es auch das Wartegeld umfaßt; es betrifft nur den in Abs. 1 Ziffer 2 genannten Ruhegehalt. Dies geht schon daraus hervor, daß in den Absätzen, in denen von beiderlei Bezügen die Rede ist, immer beide genannt sind. Hiernach finden die beiden letzten Absätze auf das Wartegeld keine Anwendung.

Hieraus ergibt sich, daß die in § 26 Abs. 1 G.-O. genannten Bürgermeister im Falle der Dienstunfähigkeit oder Nichtwiederwahl auf das Wartegeld Anspruch haben, sobald sie überhaupt 9 Dienstjahre haben, gleich wie viele hiervon vor und wie viele nach Einführung des Gesetzes gebracht sind, ferner daß das Wartegeld in Höhe des vollen Gehaltes, nicht beschränkt auf 5000 Mark zu gewähren ist.

Sind faksimilierte Unterschriften rechtsgültig? Die Frage, ob die Anwendung eines Faksimiles, d. i. eines den Namenszug des Beamten enthaltenden Stempels die handschriftliche Vollziehung amtlicher Schriftstücke ersetzen kann, ist eine bestrittene.

Nach dem Ausführungs-gesetz zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 bedürfen Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden in deren amtlichen Angelegenheiten dem Grundbuchamt gegenüber keiner Beglaubigung „wenn sie ordnungsgemäß unterschrieben und unterzeichnet sind“,

weil in diesem Falle die Präsumtion für die Richtigkeit des Siegels und der Unterschrift spricht.

Zur Unterschriftsleistung gehört eine eigene Tätigkeit dessen, der die schriftliche Erklärung abgibt. Dabei ist es ebensowenig nötig, daß er die Schriftzüge einzeln ausmalt, wie es auch nicht auf das Material ankommt, mit welchem geschrieben wird, sondern es muß nur erhellen, daß durch die Tätigkeit die betreffende Urkunde hat vollzogen sein sollen. Da bei der Verwendung eines Faksimiles sich mit Gewißheit nicht ersehen läßt, ob der zuständige Beamte selbst seinen Namen beigefügt hat oder ob dies mißbräuchlich von fremder Hand geschehen ist, (letzterer Fall ist schon vorgekommen, obgleich der Beamte den Faksimilestempel regelmäßig unter Verschluss gehalten hat) und da das Beisetzen einer faksimilierten Unterschrift der Urkunde äußerlich das Aussehen einer durch handschriftliche Unterzeichnung vollzogenen Urkunde geben kann, so ersetzt die Anwendung eines Faksimiles die handschriftliche Unterschrift in vollgültiger Weise nur dann, wenn sie mit Wissen und Willen des den Namen tragenden Beamten geschehen ist, der dieser so hergestellten Urkunde äußerlich das Aussehen eines von ihm unterschriebenen Schriftstückes geben wollte.

Wenn gleichlautende Urkunden (z. B. Obligationen und Zinscoupons) in größerer Zahl ausgegeben werden so darf der zur Unterschrift Verpflichtete sich durch den Gebrauch des Namensstempels die Sache erleichtern, da für solche Fälle die Rechtspraxis faksimilierte Unterschriften zuläßt und m. W. dieses Verfahren auch die Gerichte unbeanstandet passieren lassen. Ph. Häfner.

Sind die Stadtgemeinden berechtigt, für die Benutzung von Bürgersteigen etc. Gebühren zu erheben? In der „Arbeitgeber-Zeitg.“ ist zu lesen:

„Vor nicht allzulanger Zeit hat die städtische Polizeibehörde Kiel einen Gebührentarif über die Benutzung von Bürgersteigen etc. zur Aufstellung von Baugerüsten und Lagerung von Materialien erlassen und nach Inkrafttreten nunmehr von allen Bauwerkvertreibenden die in Gemäßheit des Tarifes zu entrichtenden Gebühren eingefordert. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob diesen Anforderungen Folge geleistet und die Zahlung der geforderten Gebühr erfolgt ist. Nach einer unlängst getroffenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erscheint es indessen recht zweifelhaft, ob die Stadtgemeinden zur Erhebung einer derartigen Gebühr berechtigt sind.“

In Halberstadt hatte der Magistrat eine gleiche Gebührenordnung erlassen und von der kgl. Regierung etwa 20 000 M. Gebühren für die Benutzung von Bürgersteigen zum Aufstellen von Baugerüsten für den Neubau einer Kirche gefordert. Nach fruchtlosem Einspruch erhob die königliche Regierung Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem zuständigen Bezirksauschuß; dieser erkannte dem Klageantrage gemäß und erklärte:

Die Gemeinde sei überhaupt nicht berechtigt, für die Benutzung der Bürgersteige zum Aufstellen von Baugerüsten und zum Lagern von Materialien Gebühren zu fordern.

Wie nicht anders zu erwarten, focht der Magistrat von Halberstadt diese Entscheidung durch Revision beim Oberverwaltungsgericht an mit der Behauptung, für die Benutzung von Bürgersteigen zu den in Frage stehenden Zwecken zur Erhebung von Gebühren berechtigt zu sein.

Das Oberverwaltungsgericht wies jedoch die Revision als unberechtigt zurück mit der nachstehenden Erklärung:

Straßen, Plätze und Bürgersteige sind für den öffentlichen Verkehr bestimmt; wenn die Stadtgemeinde die Lagerung von Materialien oder die Aufstellung von Gerüsten auf Straßen, Plätzen oder Bürgersteigen gegen Gebühren gestattet, so handle sie nicht im öffentlichen, sondern im Privatinteresse und könne eine öffentlich-rechtliche Gebühr nicht fordern.

Sonach sind Stadtgemeinden, auch nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts, nicht befugt, für die Benutzung von Straßen, Plätzen und Bürgersteigen zum Aufstellen von Gerüsten und zur Lagerung von Baumaterial Gebühren zu erheben.“

Anfechtung einer Gemeinderatswahl. In einer verwaltungsgerichtlichen Klage, bei der es sich um die Anfechtung einer Gemeinderatswahl wegen Freibierspenden handelte, entschied der Verwaltungsgerichtshof dahin: Wenn bei Gelegenheiten, die in eine mehr oder weniger vor der Wahl liegende Zeit fallen, Freibierspenden seitens verschiedener Personen in Vereinen (Militärverein, Gefangenenverein) vorkamen, erscheint es nicht angängig, jede Spende dieser Art in Beziehung zu der Gemeinderatswahl zu

setzen, ohne sichere Anhaltspunkte dafür, daß vornherein die Absicht einer ungeschl. Vereinträchtigung der Wahlfreiheit vorgelegen habe, um daraus zu Ungunsten d. Wahlthätigkeit Schlüsse zu ziehen. Auch die allgemein gehaltenen Angaben, daß „in vielen Fällen an nicht zu ermittelnde Wähler Getränke aller Art verabreicht worden seien,“ reichen zum Nachweis rechtswidriger Einwirkungen auf die Wahl mit bestimmten Erfolgen für das Wahlergebnis nicht auf.

Aus dem Schulgesetz. In der Bevölkerung herrscht noch vielfach eine Unklarheit darüber, ob man verpflichtet ist, ausländische Kinder auch bei uns in die Schule zu schicken, obgleich diese in ihrem Lande vielleicht, während des Sommers frei hätten. Das Schulgesetz von 1868 lautete hierüber: „Die vorstehenden Bestimmungen können durch Staatsverträge auch auf Ausländer für anwendbar erklärt werden.“ So kam es, daß Kinder im Alter der Schulpflicht vom Ausland nach Baden meistens als Diensthoten — Hütekinder — kamen und nicht in gleicher Weise wie landesangehörige Kinder zum Schulbesuch angehalten werden konnten. Diesem Mißstand machte das Gesetz vom 13. Mai 1892 dadurch ein Ende, daß es im letzten Absatz des Parag. 1 bestimmt, daß die Eltern oder deren Stellvertreter für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen haben. Der Absatz 4 bestimmt dann noch, daß Kinder, die ein Zeugnis ihrer Heimatgemeinde erbringen, wornach sie der Schulpflicht Genüge getan, bei uns von fernem Schulbesuch zu entbinden sind, auch wenn bei uns die Schulpflicht noch länger dauert. Die Vereinbarung mit Württemberg enthält die besondere Bestimmung, daß den aus Württemberg kommenden Verdingkindern, selbst wenn sie mit Dispensscheinen versehen sind, in Baden keine ausnahmsweise Befreiung von der Schulpflicht zu gewähren sei. Die Dienstherrschaft ist also verpflichtet, für den Unterricht der ihnen anvertrauten Diensthoten, wenn sie auch Ausländer sind, zu sorgen.

Erbchaftsteuer der Gemeinden und Stiftungen. Die Erbchaftsteuer beträgt im Allgemeinen, bei Erbchaften bis zu 20 000 M. zehn vom hundert. Bei größeren Erbchaften erhöht sich dieser Satz je nach der Größe der Erbchaft und steigt — bei Erbchaften von mehr als 100 000 M. — auf 25 vom hundert. § 10 Gef. Erwerbungen von nicht mehr als 500 M. bleiben von der Erbchaftsteuer frei. § 11 Gef.

Stiftungen, die ausschließlich kirchlich, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen zahlen fünf vom hundert.

Für Gemeinden kommt folgende Ausnahmebestimmung in Betracht. Für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu den bestimmten Zwecken gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist, beträgt die Erbchaftsteuer fünf vom hundert.

Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 Mark sind in den beiden letztgenannten Fällen (Stiftungen und gemeinnützige Zwecke) von der Erbchaftsteuer befreit § 12 Erbchaftsteuergesetz. Nr.-Gbl. 1906, S. 654.

Sparfassenüberschüsse, die Kosten der Landwirtschafts- und der Handwerkskammer gehören nicht zu den gemeinnützigen Ausgaben im Sinne des § 15 Absatz 2a Sparfassengesetzes.

Ministerium des Innern vom 10. Februar 1910, Nr. 6435.

Tabakverwiegungskosten der Gemeinden.

Als Amtsstellen, welchen der Tabak zur Verwiegung vorzuführen ist, gelten zunächst die Bezirkssteuerstellen (Finanzämter und Hauptsteuerämter).

Außerdem werden an Orten, für welche ein Bedürfnis hierfür anzuerkennen ist, besondere (ständige) Verwiegungsstellen errichtet.

Außerhalb des Sitzes einer Bezirkssteuerstelle kann eine ständige Verwiegungsstelle nur dann errichtet werden, wenn

a) die Gemeindeverwaltung des Ortes einen geeigneten Verwiegungsraum, eine geeichte und gebrauchsfähige Waage und einen verpflichteten Waagemeister ohne Inanspruchnahme eines Entgeltes von der Steuerverwaltung zu Verfügung stellt,

b) der Steuererheber des Ortes dazu im Stande ist.

Der Verwiegungsraum soll so beschaffen sein, daß es möglich ist, den Tabak unter Dach zu verwiegen; auch sollen die Steuerbeamten zur Erledigung ihrer schriftlichen Arbeiten einen angemessenen Raum haben, von dem aus sie die Waage bequem überschauen können.

Die Vereignschaftung des Waagemeisters ist vor der Verpflichtung durch die Bezirkssteuerbehörde zu prüfen. Die Kosten der Verpflichtung trägt die Gemeinde. Wo die Verhältnisse nicht für Errichtung einer ständigen Verwiegungsstelle sprechen, namentlich, wo der Steuererheber nicht zur Geschäftsbeforgung geeignet und der Tabakbau von geringem Umfang ist, kann eine unständige Verwiegungsstelle vorgeesehen werden. Dazu ist nötig, daß die Gemeinde die unter a) erwähnten Verpflichtungen übernimmt und sich außerdem bereit erklärt, die Kosten der Abwendung auswärtiger Beamten zu tragen.

Bei unständigen Verwiegungsstellen kann die Bezirkssteuerstelle sich damit begnügen, daß statt des von den ständigen Verwiegungsstellen zu verlangenden Verwiegungsraumes ein gegen Witterungseinflüsse hinreichend geschützter Platz zur Verfügung gestellt wird. Verordnung Gr. Zolldirektion vom 29. September 1882, B.-O.-Bl. S. 89 und vom 21. Juni 1904, S. 43.

Die Gemeinde kann sich für ihre aus diesen Bestimmungen erwachsenden Kosten im Wege einer Gebühr nach § 57 G.-O. Deckung verschaffen. Württemberg, Gemeinderecht 3. Auflage, S. 237.

Ueber Staatsbeiträge zum Volksschulaufwand der Gemeinden.

A. Den Fortbildungsschulunterricht betr.

Ein Teil des Schulaufwandes, welchen die Gemeinden unter der Voraussetzung der §§ 93 bis 98 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 auf die Staatskasse überwälzen können, ist die Vergütung für Erteilen des Fortbildungsunterrichts.

Gemäß § 95 Ziff. 6 Sch.-G. kann für die Uebernahme auf die Staatskasse aber nur der der Gemeinde gesetzlich obliegend: Betrag in Frage kommen.

Durch Gesetz vom 18. Februar 1874 ist für die schulertlassenen Knaben ein zweijähriger, für die Mädchen ein einjähriger Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule vorgeschrieben. Die Veranstaltung dieses Fortbildungsunterrichts ist nach § 3 letzterwähnten Gesetzes Pflicht der Gemeinde.

Bezüglich des zeitlichen Umfangs des Unterrichts bestimmt der § 8, daß derselbe wenigstens zwei Stunden wöchentlich bezw., wenn er auf das Winterhalbjahr beschränkt wird, mindestens drei Stunden wöchentlich umfassen muß.

Die Einteilung der Fortbildungsschule in Klassen ist durch § 6 der Ministerialverordnung vom 24. März 1874 und § 1 des Unterrichtsplanes der Fortbildungsschulen vom 19. November 1906 (§ 30 des früheren Unterrichtsplanes) geregelt, wonach eine Klasse dauernd nicht mehr als 40 Schüler zählen darf; in der Regel wird in den Gemeinden, in welchen nur ein Lehrer angestellt ist, oder in welchen Knaben und Mädchen auch durch alle Klassen der Volksschule gemeinsam unterrichtet werden, der Fortbildungsunterricht beiden Geschlechtern gemeinsam erteilt.

Aus diesen Bestimmungen erhellt, daß als „Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag“ — § 95 Ziffer 6 Sch.-G. — anzusehen ist:

Die durch § 65 dieses Gesetzes auf 60 M. für eine Wochenstunde festgesetzte Vergütung für einen wöchentlich zweistündigen Unterricht bezw. (wenn derselbe nur im Winter erteilt wird) für einen wöchentlich dreistündigen Unterricht von soviel Klassen als die Gemeinde im Hinblick auf die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Kinder einzurichten verpflichtet ist.

Dabei kommt aber noch die in § 55 Abs. 2 Sch.-G. gegebene Beschränkung in Betracht: Hat nämlich ein Lehrer nach dem genehmigten Unterrichts- und Stundenplan weniger als 28 Unterrichtsstunden zu erteilen, so kann er angehalten werden, bis zu diesem Stundenjahre den Fortbildungsunterricht ohne besondere Vergütung zu erteilen. Diese letztere Bestimmung, welche erstmals im neuen Schulgesetz vorkommt, wird vom 1. November 1910 ab angewendet (Beginn des Winterhalbjahres).

In diesem Sinne ist auch § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 aufzufassen.

Freiwillige Mehrleistungen der Gemeinde sowohl hinsichtlich der Höhe des Vergütungsgesetzes als auch der Zahl der Klassen und Unterrichtsstunden bleiben für die Ueberwälzung des Aufwandes auf die Staatskasse außer Betracht.

Wird der Fortbildungsunterricht der Mädchen in Gestalt einer Unterweisung in Haushaltungskunde nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 26. November 1891 gegeben, so kann auch der Aufwand für diese Unterrichtserteilung neben jenem für den allgemeinen Fortbildungsunterricht der Knaben auf die Staatskasse überwälzt werden und zwar ebenfalls in dem gesetzlichen Mindestbetrag, welchen die Gemeinde in

Ansehung der Zahl der Teilnehmerinnen und der dadurch bedingten Zahl der Klassen zu leisten hat.

Hinsichtlich der Klasseneinteilung und der Zahl der Unterrichtsstunden gelten hier aber nicht die für den allgemeinen Fortbildungsunterricht erlassenen Bestimmungen, sondern die §§ 5 und 8 des neuen Unterrichtsplanes der Fortbildungsschulen, wonach die Höchstzahl der in einer Klasse zu vereinigernden Schülerinnen 24 und die Mindestzahl der zu erteilenden Wochenstunden 4 beträgt. Als Vergütung für Erteilen des Unterrichts in Haushaltungskunde ist in § 66 Abs. 1 Sch.-G. für jede Wochenstunde ein Mindestbetrag von jährlich 30 M., wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird und von jährlich 20 Mark, wenn er während der Sommermonate ausgeht, festgesetzt.

Wird für mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Haushaltungsschule unterhalten, so sind die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile am gesetzlichen Gesamtbetrag der Vergütung in sinngemäßer Anwendung des § 108 Sch.-G. — vgl. auch § 110 — nach Verhältnis der Bevölkerung (für den Zeitabschnitt 1910/19 nach der Seelenzahl von 1905) zu berechnen.

Mit Erlaß an die Ämter vom 22. April 1911, Nr. 18640, hat der Oberschulrat hinsichtlich des Aufwands für die Haushaltungslehrerinnen sich dahin ausgesprochen:

„Die Aufrechnung des Aufwands für die Haushaltungslehrerin (§ 66 Abs. 1 Sch.-G.) auf den Staatsbeitrag ist nur insoweit zulässig, als die Einführung des Haushaltungsunterrichts, sei es obligatorisch oder fakultativ, auf dem in den §§ 1 und 6 der Ministerialverordnung vom 26. November 1891 bezeichneten Weg, wonach durch Gemeindebeschluß mit diesseitiger Genehmigung, erfolgt ist.

„Sofern eine solche Regelung sofort nachträglich geschieht, sind wir bereit, die bezüglichen Aufwendungen vom 1. Januar 1910 an bei Festsetzung der Staatsbeiträge zu berücksichtigen.“

Es empfiehlt sich daher, bei Vorprüfung der Staatsbeitragsberechnungen jeweils nachzusehen, ob den obenerwähnten Erfordernissen Genüge geleistet ist, sofern ein Aufwand für Haushaltungsunterricht in Frage kommt. Durch eine kurze entsprechende Beurkundung, in welcher Datum des betr. Gemeindebeschlusses und der oberschulrätlichen Genehmigung anzugeben wäre, könnten etwaige Rückfragen vermieden werden. Die Beurkundung kann in die nach § 5 der Vollz.-Anw. vom 21. Dezember 1910 zu machenden „Besonderen Angaben“ unter Ziffer 3 aufgenommen werden. Nötigenfalls wäre die Nachholung der Gemeindebeschlüsse noch herbeizuführen.

Wenn im Laufe einer 10-jährigen Periode (§ 101 Sch.-G.) in der Erteilung des Fortbildungsunterrichts Änderungen eintreten, sei es, daß durch Vermehrung oder Verminderung der Schülerzahl die Zahl der einzurichtenden Klassen sich erhöht bzw. ermäßigt, oder daß anstelle des

allgemeinen Fortbildungsunterrichts für die Mädchen Unterweisung in der Haushaltungskunde eingeführt wird, so kann in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in § 104 Sch.-G. mit Wirkung von dem betr. Zeitpunkte an der Staatsbeitrag neu festgesetzt werden.

Einige

Beispiele

mögen obige Ausführungen erläutern:

a) In der Gemeinde A erteilte der betreffende Lehrer während des ganzen Jahres außer dem Fortbildungsunterricht noch 27 Unterrichtsstunden an der Volksschule. Es besteht eine allgemeine Fortbildungsschule, welche von zusammen 35 Knaben und Mädchen besucht wird. Auf 1. November 1911 errichtet die Gemeinde (Gemeindebeschluß n. Genehmigung Gr. Oberschulrats) für ihre fortbildungsschulpflichtigen Mädchen, 15 an der Zahl, eine Haushaltungsschule mit einer auf das Winterhalbjahr beschränkten Unterrichtszeit.

Für den Fortbildungsunterricht hat die Gemeinde vorliegendenfalls in der Staatsbeitragsberechnung anzurechnen:

1) mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an bis 30. Oktober: für einen wöchentl. 2-stündigen allgemeinen Unterricht während des ganzen Jahres jährlich 2 mal 60 gleich 120 M.;

2) mit Wirkung vom 1. November 1910 an, da nach § 55 Abs. 2 Sch.-G. bei 27 sonstigen Unterrichtsstunden nur noch 1 Fortbildungsunterrichtsstunde vergütet wird, nur noch jährlich 1 mal 60 gleich 60 M.;

3) mit Wirkung vom 1. November 1911 an dagegen

a) für den allgemeinen Fortbildungsunterricht wie bei 2. jährlich 60 M.;

b) für den Haushaltungsunterricht jährlich 4 mal 20 gleich 80 M.

zusammen 140 M.

Wegen Ueberwälzung auf die Staatskasse wäre wie folgt zu verfahren:

bei 1: Aufnahme in Muster A bezw. C unter Abschnitt 4 A Ziffer 4 a der Staatsbeitragsberechnung;

bei 2: ebenso unter Abschnitt 4 B des Muster A bezw. C (Änderungen);

bei 3: besonderer kurzer Antrag an Gr. Oberschulrat durch Vermittelung des Gr. Bezirksamts.

b) Die Gemeinde B hat in der allgemeinen Fortbildungsschule 75 Kinder (45 Knaben, 30 Mädchen). Die Lehrer erteilen mehr als 28 Stunden sonstigen Unterricht.

Auf 1. Mai 1910 wurde eine Haushaltungsschule eingerichtet mit einem auf das ganze Jahr ausgedehnten Unterricht.

Auf den Staatsbeitrag sind daher anrechenbar:

1) mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an für allgemeinen Fortbildungsunterricht in 2 Klassen jährlich 2 mal 2 mal 60 gleich 240 M.;

2) mit Wirkung vom 1. Mai 1910 an dagegen:

a) für den allgemeinen Fortbildungsunterricht der Knaben, bei einer Schülerzahl von 45 den Betrag für 2 Kl. mit 2 mal 120 gleich 240 M.;

b) für den Haushaltungsunterricht mit 30 Teilnehmerinnen den Betrag für 2 Klassen mit je 4 mal 30, also 2 mal 120 gleich 240 M.

zusammen jährlich 480 M.

Aufnahme in die Staatsbeitragsberechnung erfolgt wie oben geschildert unter 4 A 4 a und 4 B des Muster A bzw. C.

c) In der Gemeinde C wird auf 1. November 1910 anstelle des bisherigen allgemeinen Fortbildungsunterrichts mit 44 Pflichtigen (26 Knaben, 18 Mädchen) Haushaltungsunterricht für die Mädchen mit Winterbetrieb, für die Knaben dagegen gewerblicher Fortbildungsunterricht eingerichtet.

Die Lehrer erteilen mehr als 28 Stunden sonstigen Unterricht.

Auf den Staatsbeitrag ist anrechenbar:

1) vom 1. Januar 1910 an: für allgemeinen Fortbildungsunterricht (2 Klassen) 2 mal 120 gleich 240 Mark;

2) vom 1. November 1910 an:

a) für die Knaben nichts mehr;

b) für die Mädchen (1 Klasse, Winter) 4 mal 20 gleich 80 Mark.

Behandlung in der Staatsbeitragsberechnung wie oben.

b) In der Gemeinde D ist Haushaltungsunterricht während des ganzen Jahres eingeführt, welcher auch von den fortbildungspflichtigen Mädchen der Gemeinden E und F besucht wird. Die Gesamtzahl der Teilnehmerinnen beträgt 80, die gesetzlich zu leistende Mindestvergütung im ganzen für 4 Klassen mit je (4 mal 30) gleich 120 M. also 480 M.

Der für die Uebernahme auf die Staatskasse inbetracht kommende Anteil der Gemeinde D mit 950 Einwohnern berechnet sich auf 950 mal 480 Mark, geteilt durch die Gesamteinwohnerzahl der Gemeinden D, E und F. Der Aufwand für den allgemeinen Fortbildungsunterricht der Knaben ist daneben von der Gemeinde D besonders anzurechnen.

B. Vorlage der Gesuche um Staatsbeitrag.

1. Die Frist zur Einreichung von Gesuchen um Staatsbeitrag für Gemeinden, die bisher noch keinen Staatsbeitrag bezogen haben, geht mit dem 20. Juli d. J. zu Ende. Vergl. die Bestimmungen in Ziffer III 4 der Uebergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 und § 18 Abs. 1 der Ministerialverordnung vom 8. August 1910, den Aufwand für die Volksschulen betr.

Eine nachsichtsweise Erstreckung der Frist ist im Gesetz nicht vorgesehen: auf später eingehende Anträge würde somit die Vorschrift in § 102 Ziffer 2 des Schulgesetzes Anwendung zu finden haben.

2. Alle Gesuche (Muster A, B u. C nebst Anl. sind in doppelter Fertigung dem Oberschulrat vorzulegen. Die eine Fertigung bleibt bei den

Älten letztgenannter Behörde, während die andere als Anlage zum Erkenntnis über Festsetzung des Staatsbeitrags wieder an das Bezirksamt zurückgeht.

Staatsbeitragsgesuche für Gemeinden, welche bisher schon einen Staatsbeitrag bezogen haben.

Besondere Beachtung empfiehlt sich für § 6 Ziff. 2 der Vollzugs-Anweisung des Oberschulrats vom 21. Dezember 1910. Hiernach ist den betr. Anträgen je eine nach Muster II der Gemeindevoranschlags-Anweisung angestellte Uebersicht über die dem Umlageausschlag für die Jahre 1907 und 1908 zu Grunde gelegten Steuerkapitalien (Steuerwerte) beizulegen. Dabei ist, soweit tunlich, anzugeben, ob und inwieweit die Veränderung in den Steuerkapitalien (Steuerwerten) der beiden Jahre ihren Grund lediglich in der Art der Neueinschätzung oder in dem Ab- und Zugang von Steuerobjekten bzw. von Umlagepflichtigen hat.

Zur Vermeidung von Missfragen sollte diese Beurkundung, wenn irgend möglich beigefügt werden, da sie zur richtigen Beurteilung der Gemeindeverhältnisse eine wesentliche Handhabe bietet.

II. Sparkassenwesen.

Die Hinterlegung von Sparbüchern bei den mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen.
Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1911, Nr. 5776, an den Landeskommissär in Freiburg:

Die Verwahrung der den Einlegern ausgestellten Sparbücher durch die Sparkassen ist durch die Vorschriften der Sparkassenrechnungsanweisung nicht ausdrücklich untersagt; sie kann aber nur zugelassen werden, wenn durch sie die betreffenden Einlagen ihrer natürlichen Kontrolle, derjenigen durch den Einleger selbst, nicht entzogen und die Aufsichtsbehörden bei ihren Erhebungen über die Richtigkeit einzelner Einlageguthaben (§ 11 Sparkassenrechnungsanweisung) in der Auswahl der in den Bereich ihrer Erhebungen einzubeziehenden Einlageposten nicht beschränkt werden. Dies wird nur dadurch zu erreichen sein, daß dem Eigentümer des Sparbuchs eine Bescheinigung ausgestellt wird, welche die gleichen Einträge wie das Sparbuch selbst enthält und wie dieses von dem Rechner und Kontrolleur unterzeichnet ist. Unter allen Umständen ist ferner darauf zu bestehen, daß die Verwahrung der Sparbücher unter genauer Einhaltung der in § 62 Sp.-R.-A. für die Verwahrung der Urkunden gegebenen Vorschriften erfolgt.

Im Hinblick auf die mit dieser Verwahrung der Sparbücher eintretende erhöhte Haftung der Sparkassen erscheint es ferner geboten, daß die näheren Bestimmungen über die Hinterlegung der Sparbücher bei der Sparkasse (Voraussetzung und Art der Verwahrung, Form der dem Einleger auszustellenden Hinterlegungsbescheinigung, Voraussetzung und Form der Rückgabe, Zusammenlegung der etwa zu bestellenden besonderen Hinterlegungskommission usw.) in jedem einzelnen Fall durch die Satzungen getroffen werden.

Siegelung der Hypothekenbriefe. Ein Bezirksamt hat folgende Abhürbemerkung erlassen: „Ein Teil der Hypothekenbriefe sind statt mit einem Siegel mit einem Farbdruckstempel versehen. Indem wir auf den Erlaß Sr. Justizministeriums vom 25. Oktober 1901, Nr. 37191 — Rechtspraxis 1902, Seite 7 — hinweisen, überlassen wir das weitere dem Verwaltungsrat.“

Der Verwaltungsrat hat sich hierauf an das Ministerium mit der Bitte um eine Entschliebung darüber gewendet, ob der Staat für etwaige Nachteile, welche aus der mangelhaften Siegelung entstehen können, die Zahlung übernimmt. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat hierauf mit Erlaß vom 23. Februar dieses Jahres, Nr. 6093, folgende Entschliebung getroffen:

„Die von der Sparkasse gewünschte Entscheidung zu geben, sind wir nicht zuständig; hierzu sind, wie das Bezirksamt mit Recht hervorhebt, die Gerichte berufen.“

Solange die Sparkasse erste im Grundbuch eingetragene Gläubigerin ist und bleibt, kann die Frage im allgemeinen verneint werden, da die Sparkasse kaum in die Lage kommen wird, an der Forderung ein Pfandrecht oder einen Nießbrauch zu bestellen. Auch in diesem Falle wäre etwaigen Nachteilen dadurch vorgebeugt, daß die Verpfändung oder Nießbrauchbestellung in das Grundbuch eingetragen wird.

Mißlichkeiten können dagegen entstehen, wenn der Hypothekenbrief in den Verkehr gelangt und die Abtretungserklärungen, die sonstigen Erklärungen, die eine Verfügung enthalten, oder die ihnen gleichgestellten Rechtsvorgänge nicht zu einer Eintragung in das Grundbuch führen. §§ 1154, 1155 B.-G.-B. Hier besteht die Gefahr, daß in Ermangelung eines formgültigen Hypothekenbriefes eine Rechtsänderung außerhalb des Grundbuchs wie §§ 1154 und 1155 sie ermöglichen will, nicht eintritt. Da indessen die Sparkassen erste Hypotheken als Anlagen ihrer flüssigen Mittel, nicht um damit Handel zu treiben, erwerben, so werden solche Fälle für Sparkassen kaum praktisch werden.

Wir fassen unsere Ausführungen dahin zusammen: Wenn die Sparkasse als Gläubigerin im Grundbuch eingetragen ist, entsteht aus einem Formmangel des Hypothekenbriefes für sie kein Nachteil, da sie auf Grund ihres in dem Grundbuch eingetragenen Rechts jederzeit gegen Rückgabe des mangelhaften Briefes nach § 67 B.-G.-B. die Erteilung eines neuen verlangen kann.

In diesem Zusammenhang mag schon darauf hingewiesen werden, ob es zweckmäßig ist, daß Sparkassen sich Briefhypotheken statt Buchhypotheken bestellen lassen. Wir beabsichtigen hierauf bei anderer Gelegenheit zurückzukommen.

Den Erlaß vom 25. Oktober 1901 werden wir demnächst im Justizministerialblatt in Erinnerung bringen.“

VII. Verschiedenes.

Mosbach. Vor der Strafkammer kam der Diebstahl in der Eberbacher Stadtkasse, der sich unlängst ereignete, zur Verhandlung. Auf der Anklagebank saß der 23-jährige Metzger Fr.

Bauer aus Wachendorf unter der Anschuldigung am Mittag des 6. April dieses Jahres in Eberbach aus der dortigen Stadtkasse den Betrag von 224 Mark entwendet zu haben. Bauer war an dem fraglichen Tage in einer geschäftlichen Angelegenheit in Eberbach. Er war im Begriff, obgleich wenig vermöglich, eine Metzgerei zu kaufen, und da mag ihm wohl der Gedanke gekommen sein, durch einen Handstreich das zur Anzahlung nötige Geld sich aus städtischen Mitteln zu verschaffen. Die Gelegenheit war ihm günstig. Der Weg nach der Sparkasse stand ihm offen. Er sprengte zunächst eine Schublade, fand darin den Kassenschlüssel, mit dem er den Geldschrank öffnete. Er nahm 224 Mark und einige Pfennige, die er gerade vor sich liegen sah, an sich und kehrte dann nach Neckarelz zurück, wo er es versteckte. Das Gericht verurteilte Bauer zu 1 Jahr Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust.

Stetten a. L. M. Jüngst fand eine Gemeindeversammlung der Holzberechtigten statt, behufs Festsetzung des Bürgerneuzens in Folge der Abtretung der Waldungen und des Almend. Bisher war der Holzbürgerneuzen 5 Ster Holz und 50 Normalwellen. Der Geldbetrag wurde vom Gemeinderat auf 55 Mark festgesetzt, von dem aber der Holzmacherlohn in Abzug kommt. Die Vorlage wurde einstimmig angenommen, trotzdem das Bedenken ausgesprochen wurde, daß die Holzpreise später sich höher stellen werden. Der Beschluß wurde auf 10 Jahre festgesetzt. Mit diesen ausgeführten Maßnahmen der Gemeinde wird die oftmals die Gemeinde aufregende Angelegenheit ihrem Schluß bald näher gehen. Die ausführenden Organe hatten manchen harten Strauß auszufechten und mußten sich vieler Arbeit und Mühe nebst Verbruß unterziehen.

Lörrach. Der Gemeinderat hat ein Preisaus schreiben erlassen zur Erlangung von Entwürfen für einen Rathhausneubau hier. Beteiligen können sich daran alle in Baden ansässigen Architekten. Die Entwürfe sind spätestens am 10. August 1911 abzuliefern. An Preisen sind ausgesetzt 1700 M., 1200 M. und 700 M. Geeignet erscheinende Entwürfe sollen ferner für je 300 M. angekauft werden. Preisrichter sind Bürgermeister Dr. Gugelmeier, Vorsitzender, Gemeinderat Galt, Bezirksbaukontrollleur Hofner und Stadtbaumeister Hembeck, sämtliche in Lörrach, ferner Prof. Ostendorf-Karlsruhe, Stadtbaumeister Thoma-Freiburg und Architekt Rudolf Schmitt-Freiburg. — Die Stadtgemeinde hat eine 4-proz. Anleihe in Höhe von 1 1/2 Millionen an ein Konsortium vergeben, dem von badischen Firmen das Bankhaus Veit & Homburger-Karlsruhe, Fuld und Komp. in Forzheim, sowie die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und die Baseler Handelsbank in Basel angehören.

In **Burghausen** (Bayern) weist eine noch nicht zum Abschluß gelangte Revision der städt. Kassen seit den letzten drei Jahren Veruntreuungen in Höhe von 12000 Mark auf. Es wird befürchtet, daß die Unterschlagungen eine noch viel größere Summe erreichen. Von einer städtischen Kasse fehlen seit 5 Jahren sämtliche Belege. Außerdem geht das Gerücht um, daß von den Hochwasser-Unterschlagungen des Jahres 1899 der größte Teil unterschlagen wurde.

In **Berlin** hat der in städtischen Diensten stehende Landmesser Wölfer beim Frauenverein zum Roten Kreuz für die Kolonien als Schatzmeister Unterschlagungen begangen, die sich insgesamt auf 271 000 M. belaufen.

In **Uedom** bei Stettin hat sich der Bürgermeister von seinem Anstellungsorte entfernt. Nachdem er auf die Aufforderung der Regierung in Stettin, sich innerhalb 5 Tagen in Uedom zur Verfügung zu stellen, daselbst eingetroffen war, wurde ihm eröffnet, daß er bis zur Erledigung des gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens mit dem halben Gehalt suspendiert sei.

Die Stadt **Bayreuth** wird die erste bayrische Stadt sein, die in ihrem städtischen Bürodienst die sogenannte ungeteilte Arbeitszeit (englische Arbeitszeit) eingeführt hat. Der Magistrat hat beschlossen, dem Antrage des bayr. Magistratsbeamtenverbandes stattzugeben und die ungeteilte Arbeitszeit von 8—3 Uhr in sämtlichen städtischen Büros vom 1. Mai ab einzuführen. Ausgenommen sind die technischen Betriebe (Bauamt), Gas- und Elektrizitätswerk, Krankenhaus, Schlachthof und die Polizei.

Allgemeine wirtschaftliche Lage im Jahre 1910. Nach den Berichten der Banken und Handelskammern zeigte das Jahr 1910 im Allgemeinen eine Besserung der Geschäftslage, allerdings nicht in dem zu Beginn des Jahres erwarteten Umfange. Die Handelskammer Mannheim führt unter anderem aus: Dem gesteigerten Umsatz steht vielfach ein entsprechender Nutzen nicht gegenüber, da auch die Unkosten infolge der Erhöhung der Gehälter und Löhne sowie durch die neuerdings Handel und Industrie aufgebürdeten Lasten wesentlich gestiegen sind. Viel hat zu der befriedigenderen wirtschaftlichen Entwicklung des Jahres zweifellos beigetragen die Erkenntnis, daß in unserer Auslandspolitik die früher oft vermischte Stetigkeit und Festigkeit sich in höherem Maße geltend macht, und daß wir mit allen Staaten der Erde in freundschaftlichen Beziehungen stehen. Leider kann man mit gleicher Befriedigung von unsern innerstaatlichen Verhältnissen nicht sprechen. Die fortgesetzte Beunruhigung durch die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis, durch unsere Finanz-, Verkehrs-, Handels- und nicht zuletzt unsere Zollpolitik stehen einer kräftig fortschreitenden Entwicklung unserer wirtschaftlichen Lage entgegen. Nur allmählich haben sich die neuerdings von der Steuergesetzgebung betroffenen Erwerbszweige an die neuen Verhältnisse gewöhnt und zum Teil haben sie die Krise noch nicht überwunden. Groß ist die Unzufriedenheit mit unserer Sozialpolitik; Belastung und Belästigung des Handels und der Industrie wachsen fortgesetzt.

Die Sozialpolitik sucht vergebens einen Teil der Schäden gut zu machen, die die Zoll- und Handelspolitik durch Verteuerung der Lebensmittel zc. verursacht.

Daß in der Verkehrspolitik die Richtung nicht zum Siege gelange, welche die Freiheit des Verkehrs auf den natürlichen Wasserstraßen durch Einführung von Schiffsahrtssabgaben beseitigen will, ist sehrlich zu wünschen.

Geldmarkt im Besonderen.

Die badische Bank berichtet u. a.:

Im laufenden Jahr hat sich in der Industrie und im Handel eine, wenn auch langsame, so doch andauernde Besserung gezeigt. Die Kreditansprüche sind infolgedessen wesentlich gewachsen, die Warenumsätze sind lebhafter und umfangreicher geworden, und die Rückwirkung hieraus zeigt sich sowohl am Geldmarkt, wie in der Entwicklung des Bankgeschäftes.

Am Geldmarkt sind teils infolge der gesteigerten Kreditansprüche der Geschäftswelt, teils auch unter dem Einfluß der noch immer recht großen Ansprüche der Börsenspekulation die Zinssätze wesentlich höher gewesen als im Vorjahr und zwar stellt sich:

der durchschnittliche Bankdiskont in den ersten 9 Monaten 1910 auf 4,3 Prozent gegen 3,92 Prozent Jahresdurchschnitt von 1909,

der durchschnittliche Berliner Privatkont in den ersten 9 Monaten 1910 auf 3,27 Prozent gegen 2,87 Prozent Jahresdurchschnitt von 1909, der Diskontsatz der Reichsbank und der Privatnotenbanken betrug bis 20. Januar 5 Prozent, bis 9. Februar 4½ Prozent, bis 25. September 4 Prozent und dann 5 Prozent.

Unter diesen Verhältnissen ergaben die Wechsel- und Lombardanlagen sowie die seitens der Banken im Kreditgeschäft dargelehnten Beträge gegen das Vorjahr erhöhte Ergebnisse. Andererseits aber wirkte der teure Geldmarkt ungünstig auf das Wertpapiergeschäft ein, aus welchem Grunde die Emissionstätigkeit gegen das Vorjahr an Umfang verlieren und die Erträgnisse im Effektengeschäft zurückgehen mußten.

Das Effekten-Kommissionsgeschäft war allerdings auch im laufenden Jahre recht lebhaft. Durch die Aufwärtsbewegungen der Kurse auf fast allen Gebieten des Wertpapierenmarktes angeregt, hat sich das Interesse des privaten Kapitals mehr und mehr den Wertpapieren, in erster Linie den Industriewerten zugewandt, infolgedessen die Kurse einer großen Anzahl von Industripapieren sich auf einem Stande zu halten vermochten, den die tatsächlichen Verhältnisse der Wirtschaftslage kaum genügend rechtfertigen dürften. Die Minderergebnisse im Effektengeschäft dürften indes ihren Ausgleich durch erhöhte Zinseinnahmen finden.

Die Süddeutsche Diskonto-Gesellschaft berichtet u. a.:

Wenn auch die hochgespannten Erwartungen, mit denen man vielfach in das laufende Geschäftsjahr eingetreten ist, sich nicht erfüllt haben, so kann es doch als ein solches stetiger und befriedigender Entwicklung bezeichnet werden. Im Gegensatz zum Vorjahre bewegte sich die internationale Politik in sehr ruhigen Bahnen und unser Wirtschaftsleben erfuhr von dieser Seite keine Beunruhigung.

Im Ganzen kann man das Erträgnis des laufenden Jahres aus Zinsen und Wechseln als ein befriedigendes bezeichnen, denn der Reichsbanksatz stellte sich im Durchschnitt um zirka 0,43 Prozent, der Privatsatz um zirka 0,80 Prozent

höher als im Vorjahre. Dabei waren die Ansprüche, welche Handel und Industrie an die Banken gestellt haben, während des ganzen Jahres recht ansehnlich.

Wenn so auch das Geschäftsjahr 1910 für das Bankgewerbe ein gutes war, darf doch nicht unerwähnt bleiben, welche schweren Schädigungen die im vorigen Jahre durchgeführte Reichsfinanzreform und die ganze Steuergesetzgebung der letzten Jahre, insbesondere infolge der drückenden Stempellaften, unserem Gewerbe gebracht haben.

Die Süddeutsche Bank berichtet u. a.:

Das Geschäftsjahr 1910 verlief in normaler befriedigender Weise. Ernsthafte politische Störungen sind nicht zu verzeichnen. Die Besserung der industriellen Lage machte weitere Fortschritte. Auch der Handel gestaltete sich lebhafter, dagegen liegt das Terraingeschäft ganz darnieder. Das neue badische Verkehrssteuergesetz, die Reichsstempelabgaben und die fortwährenden Belastungen und Beunruhigungen, welchen die Hausbesitzer und das Baugewerbe ausgesetzt sind, hemmen jede Unternehmungslust.

Die Bank für Handel und Industrie berichtet u. a.:

Das Jahr 1910 ist für die Banktätigkeit im Allgemeinen günstig verlaufen. Bei der anhaltenden Erstarkung des deutschen Wirtschaftslebens haben Handel und Industrie eine lebhaftere Tätigkeit entfalten können und dadurch einen gesteigerten Kreditbegehrt zur Folge gehabt. Der Druck der teilweise über die Grenze des Erträglichen hinausgegangenen steuerlichen und sozialen Belastungen hindert aber einen größeren Aufschwung, insbesondere auch die Errichtung neuer Betriebe und treibt manche neu entstehende Gesellschaften in das Ausland, wo sie in dieser Beziehung mit weit billigeren Faktoren zu rechnen haben. Auch die eingeführten Stempelerschweren eine weitere Zunahme des Scheckverkehrs, dessen Ausdehnung zur Ersparung barer Geldmittel eine dringende wirtschaftliche Notwendigkeit ist.

Auf dem Gebiete der nicht notierten Wertpapiere und auf dem Lokalmärkte machte sich ein lebhafteres Geschäft bemerkbar.

Die festverzinslichen Staats- u. Städtepatiere sind dagegen weiter vernachlässigt und weisen gegenüber dem Vorjahre wieder niedrigere Kursstände auf.

Der Jahresdurchschnitt der Reichsbankdiskontsätze betrug:

1895: 3,14	1903: 3,84
1896: 3,66	1904: 4,22
1897: 3,80	1905: 3,81
1898: 4,27	1906: 5,15
1899: 5,04	1907: 6,03
1900: 5,33	1908: 4,76
1901: 4,10	1909: 3,92
1902: 3,32	1910: 4,35

Ueber die Zentralabrechnungsstelle der Sparkassen führt die badische Bank a. a. O. aus:

Seitens des badischen Sparkassenverbandes sind uns im Juli 1910 die Geschäfte einer Zentral-

abrechnungsstelle der Sparkassen übertragen worden und sind, hierdurch veranlaßt, die meisten Sparkassen unseres Landes mit uns in Geschäftsverkehr getreten. In der kurzen Zeit ihres Bestehens hat sich diese Einrichtung bereits recht befriedigend entwikelt, und wir zweifeln nicht daran, daß sich dieselbe als segensreich für den Sparkassenverkehr erweisen und dem Allgemeinwohl dienen wird.

Die Frankfurter Eigenheimgesellschaft in Freiburg. In der letzten Bürgerausschußsitzung wurde nach langer Debatte eine stadträtliche Vorlage mit 49 gegen 37 Stimmen angenommen, die den Vertrag der Stadt Freiburg mit der Frankfurter Eigenheim-Baugesellschaft genehmigt. Nach diesem Vertrag tritt die Stadt Freiburg an die Frankfurter Gesellschaft 109 000 Quadratmeter Gelände zwischen der Schwarzwaldstraße und der Dreisam ab, von dem nach Abzug des Geländes für Straßen, Plätze usw. 80 000 Quadratmeter für Bauplätze bleiben, welche zum Einheitspreis von 25 M. für den Quadratmeter einen Bruttoerlös von zwei Millionen Mark ergeben würden, dem eine Ausgabe für Straßen, Kanalisation usw. von etwa 400 000 M. gegenüberstehen, so daß sich ein Reinerlös von 1 600 000 Mark oder per Quadratmeter 20 M. ergeben würden (der frühere Ankaufspreis stellt sich im Durchschnitt auf 55 Pfg. für den Quadratmeter). Die Vorteile der Eigenheim-Baugesellschaft bestehen in der Erleichterung des Ankaufs eines Einfamilienhauses.

In dem Programm der Frankfurter Gesellschaft heißt es, „daß sie grundsätzlich auf jeden Gewinn verzichte am Bauplatz, den sie sogar nicht einmal selbst erwerben, sondern von vornherein durch den Bauherrn kaufen lassen will; dagegen versuche sie in großzügiger Weise und unter Entfaltung einer bedeutenden Reklame für den Mittelbesitz gesunde Häuser und Kleinvillen zu erstellen. Das Einfamilienhaus, höchstens Zweifamilienhaus, mit zugehörigem Hintergarten und womöglich mit einem Vorgärtchen, bilde den Hauptgegenstand ihrer Bautätigkeit. Sie leiste für den Kaufschilling dem Eigentümer gegenüber die Bürgschaft, verlanqe für ihren Bau nur eine mäßige Anzahlung (15 Prozent) und lasse den Rest in Gestalt einer 2. Hypothek, für die sie zu sorgen habe, 10 Jahre unkündbar stehen. Es sei ihr Grundsatz, daß sie ihre Arbeiten ausschließlich wenn sie nicht durch Ausbildung zum Gegenteil gezwungen werde, durch ortsangehörige Handwerker ausführen lasse und sich soweit als möglich auch einheimischer Architekten und Bauunternehmer bediene.“

Ehe der Stadtrat Freiburg die Vorlage an den Bürgerausschuß geben ließ, hat er eine Kommission mit technischem Beirat nach Frankfurt, dem Sitz der Gesellschaft, geschickt, um sich an Ort und Stelle sowohl über die Art der bisherigen Leistungen, als auch über das allgemeine Urteil über dieselben persönlich zu verlässigen. Die Gesellschaft hat in Frankfurt bezw. in dessen Umgebung ungefähr 140 Bauten in der kleinen und mittleren Preislage erstellt, die von der Kommission und deren Sachverständigen als solid ausgeführt anerkannt wurden.

In der Begründung der stadträtlichen Vorlage führte Oberbürgermeister Dr. Winterer

u. a. aus, daß durch den Verkauf des Geländes Millionen eingehen würden, mit denen das ganze Theater bezahlt werden könne. Der Stadtrat habe sich alsbald nach Einleitung der Verhandlungen mit der Frankfurter Gesellschaft an die Freiburger Architekten und Bauunternehmer gewandt und sie gebeten, die Sache ruhig und sachlich zu prüfen und sich nicht in unnötige Aufregung hineinzureiten. Man habe von dieser Seite die Befürchtung ausgesprochen, daß den Freiburger Geschäftsleuten Konkurrenz gemacht werde, die Hauptsache sei aber doch, daß das Bauwesen belebt und das Bauhandwerk, das seit Jahren darnieder liege, günstige Gelegenheit für Arbeit erhalte. Man habe der Frankfurter Gesellschaft Erschwerungen auferlegt, die den Einzelunternehmern nicht gemacht werden.

In der Debatte wurde von verschiedenen Rednern die Solidität und finanzielle Sicherheit der Frankfurter Gesellschaft angezweifelt. Ein Redner meinte: „Ohne Zweifel seien die Frankfurter Herren den hiesig. Herren beim Vertragsabschlusse über gewesen, sie hätten ihre Vorteile zu sichern gewußt. Den Ausschluß der freien Konkurrenz werden sich die Frankfurter Herren zunutze zu machen wissen. Durch die Ablehnung der Vorlage werde die Stadt vor der Lächerlichkeit bewahrt.“ Ein anderer Redner meinte: „Es könne keine Rede davon sein, daß man es mit einer kapitalkräftigen Gesellschaft zu tun habe, ihr Kapital betrage 350 000 M. Der Vertrag widerspreche in einzelnen Bestimmungen den Rechten des Bürgerausschusses, sowie auch den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft wolle verdienen, aber wo? Sie werde es bei den Kläufern herausholen. Der Vertrag sei unklar, unbestimmt; es sei kein Schaden, wenn wir die Vorlage zurückweisen. Wer nicht ein Einkommen von 8000 bis 10 000 Mark habe, könne ein solches Haus nicht erwerben.“

Trotz aller dieser Bedenken wurde, wie schon erwähnt, die Vorlage bei namentlicher Abstimmung mit 49 gegen 37 Stimmen angenommen.

Reichsstempelsteuer von Grundstücksübertragungen. Beurkundungen der Uebertragung des Eigentums an Grundstücken und der Uebertragung von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehende Vorschriften gelten, — Kauf-, Tausch- und andere Veräußerungsverträge — sind stempelsteuerpflichtig.

Die Stempelsteuer setzt sich zusammen aus der eigentlichen Stempelabgabe nach Ziffer 11 des Stempelsteuertarifs, und einem Zuschlag nach § 69 des Zuwachsteuergesetzes.

Die Abgabe beträgt bis zum 30. Juni 1914 einschließlich des Zuschlags $\frac{1}{3} + \frac{1}{2} = \frac{2}{3}$ % des Kaufpreises; also bei einem Kaufpreis von 1000 Mark gleich 6,66 M.

Nach dem 30. Juni 1914 wird der Zuschlag vom Bundesrat einer Nachprüfung unterzogen, und, bei genügendem Ertrag der Zuwachsteuer, für die folgenden drei Jahre herabgesetzt.

Steuerpflichtig ist der Erwerber des Grundstückes — Reichstagsdrucksache der 2. Session 1909—11, Nr. 596, Seite 84 —.

Von dieser Abgabe sind ohne Weiteres befreit: Verträge zwischen Teilnehmern einer Erbschaft zum Zwecke der Teilung derselben, Ueberlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern, u. unter Umständen die Abtretung der Rechte aus einem Meistgebot, sofern ein Gläubiger Meistbietender war, dem eine, durch ein geringeres Gebot nicht, oder nicht völlig gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zuzustand. — Der letztgenannte Befreiungsgrund wird für Sparkassen in Betracht kommen.“

Auf Antrag sind befreit:

1. Erwerber, welche weder ein Einkommen von 2000 M. versteuern, noch den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreiben, unter gewissen Voraussetzungen.

2. Eigentumsveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind. Diese Befreiungsvorschrift trat erst mit dem 1. April 1911 in Kraft. Hiernach haben Gemeinden für ihre Erwerbungen zum Bau von Straßen, Wasserleitungen, Schulhäusern und dergl. sofern sie einen diesbezüglichen Antrag stellen, keine Stempelabgabe zu entrichten.

§§ 78—90 Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 und Nr. 11 des dazugehörigen Tarifs R.-Gbl. Seite 839, §§ 67—71 Zuwachsteuergesetz vom 14. Februar 1911, R.-Gbl. Seite 33.

Umlagepflicht von Dienstwohnungen. Schon längere Zeit waren über den Bezug der Dienstwohngebäude der Staatsverwaltungen zur Gemeindesteuer verschiedene Auffassungen vertreten worden. Um diese Frage zur Lösung zu bringen, hatte die Stadtgemeinde Karlsruhe mehrere, dem Großh. Fiskus gehörende Dienstwohngebäude zur Gemeindesteuer herangezogen. Nach dem Vermögenssteuergesetz sind die dem badiſchen Staat gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude nicht zur Staatssteuer zu veranlagern und danach auch nicht gemeindesteuerpflichtig. Welche Gebäude öffentlichen Zwecken dienen, erklärt das Gesetz aber nicht. Dagegen kann nach den Vollzugsvorschriften zum Vermögenssteuergesetz eine Dienstwohnung an und für sich schon öffentlichen Zwecken dienen, weil unter Umständen der Beamte behufs Ausübung seines Dienstes an der betreffenden Stelle auch wohnen muß. Nach dem Sinn dieser Bestimmungen hat die Stadtgemeinde fünf der Staatseisenbahnverwaltung gehörige 2-stöckige Wohngebäude, in denen sich lediglich Dienstwohnungen von Weichenwärtern befinden, zur städtischen Umlage beigezogen. Die dagegen vom Großh. Fiskus erhobene Einsprache hat der Bezirksrat abgewiesen, weil nach seiner Auffassung den Weichenstellern im vorliegenden Falle nicht erst durch die Lage ihrer Wohnungen der Dienst ermöglicht wird, die Beamten vielmehr ebenso gut in anderen, in der Nähe liegenden Häusern wohnen könnten. Die Dienstwohngebäude erscheinen danach umlagepflichtig.

Können Kirchensteuermittel zur Erbauung von „Konfirmanden-“ und „Gemeindefälen“ verwendet werden?

Zählt der erwähnte Aufwand zu den Kosten, die nach Artikel 13 des Gesetzes auch auf die Kirchspielsausmärker, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen umzulegen sind?

Ueber diese Frage hat sich der evang. Oberkirchenrat in einem Einzelfall mit Schreiben vom 26. April 1911 ausgesprochen:

„Der von der evangelischen Kirchengemeinde X. zu erstellende Gemeindefaal soll in erster Linie zur Erteilung des Konfirmandenunterrichts benützt werden. Infolge des ständigen Wachstums der Schülerzahl und des erweiterten Lehrplans der Volksschule wird es immer schwieriger, den Konfirmandenunterricht in den Schulhäusern abhalten zu können. Das Bedürfnis nach besonders größeren städtischen Kirchengemeinden wie auch in zahlreichen Landgemeinden in erhöhtem Grad geltend. In zweiter Reihe soll der Gemeindefaal zu Zwecken der Pflege der konfirmierten Jugend verwendet werden.“

In Artikel 2 des Ortskirchensteuergesetzes ist keine erschöpfende Aufzählung alles dessen gearben, was zu den „örtlichen kirchlichen Bedürfnissen“ zu rechnen ist. Es sind nur diejenigen Gegenstände aufgeführt, die jedenfalls dazu zu zählen sind, bezüglich deren man also jeden Zweifel nach der Richtung ausschließen wollte. Was als örtliches kirchliches Bedürfnis außer den namentlich aufgeführten Gegenständen noch in Betracht kommen kann, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen, wofür unseres Erachtens in erster Linie die kirchlichen Behörden zuständig sind. Daß die Erbauung von Konfirmandenfälen, von Lokalen zur Abhaltung von Wochengottesdiensten und Bibelstunden, von Räumen zur Sammlung der konfirmierten Jugend ebenfalls als örtlich kirchliche Bedürfnisse anzusehen sind, ist außer Zweifel und wird auch allseits anerkannt.

Auch ist noch nie bestritten worden, daß die Konfirmandenfäle zu den kirchlichen Bauten der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art gerechnet werden können, zumal sie meist in den Kirchen oder Pfarrhäusern oder in Verbindung mit diesen — wie in vorliegendem Fall — erstellt werden. Der Aufwand für den Konfirmandensaal muß daher zu den Kosten gezählt werden, die nach Art. 13 des Ortskirchensteuergesetzes auch auf die Kirchspielsausmärker, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen umzulegen sind.

Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß in den meisten Städten Badens, wie auch in vielen Landgemeinden die Baukosten für Konfirmandenfäle in der bezeichneten Art anstandslos durch Ortskirchensteuer mit staatlicher Genehmigung seitens der betreffenden Bezirksämter aufgebracht worden sind.

Anmerkung des Einsenders:

Der Ansicht des Oberkirchenrats kann zumteil beigetreten werden, einwandfrei ist sie aber nicht. Zu bestreiten ist, daß „in erster Linie“ die kirchlichen Behörden zuständig sind“ zur Entscheidung darüber, ob diese Ausgaben zu denjenigen zählen, die mit Hilfe der Staatsgewalt zwangsweise beig-

trieben werden. Die Staatsbehörden haben dabei nicht weniger mitzureden. Was die Beurteilung der Frage selbst anbelangt, ob der erwähnte Aufwand unter den gesetzlichen Begriff der „örtlichen Bedürfnisse für die öffentliche Religionsübung“ fällt, so werden dabei allerdings die besonderen Verhältnisse jeden Einzelfalles zu berücksichtigen sein, eine enge Umgrenzung gibt das Gesetz nicht, doch ist auch eine zu weite Auslegung nicht anständig. Wie eine besonders kostspielige Ausstrahlung von Kirchen- und Pfarrhausbauten nicht „Bedürfnis“ ist, dessen Befriedigung zwangsweise den Steuerpflichtigen aufzuerlegen ist (vergleiche den Justizministerialerlaß vom 28. Mai 1896, Nr. 11 571), ebensowenig ist beispielsweise beim Vorhandensein von Kirchen der Bau besonderer „Gemeindefäle“ unbedingt als solches Bedürfnis zu betrachten. Die vom Oberkirchenrat erwähnten Räume zur Sammlung der konfirmierten Jugend haben auch schon eine bedenkliche Ähnlichkeit mit Lokalen für „Jünglings- und Jungfrauenvereine“ die doch wohl nicht aus Kirchensteuermitteln erstellt werden dürfen trotz der Beziehungen dieser Vereine zum konfessionellen Gemeindeleben.

Wenn noch nie bestritten worden ist, daß die Konfirmandenfäle (auch „Gemeindefäle“) zu den kirchlichen Bauten der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Art („Pfarrkirchen und Pfarrhäuser“) gerechnet werden können, an denen die Ausmärker usw. mitzahlen müssen, so ist das noch keine unbedingt maßgebende Auslegung. Die Bezirksverwaltungsbehörden werden im Allgemeinen den Kirchenvertretungen keine Schwierigkeiten machen, solange nicht Einsprachen von anderer Seite erfolgen. Eine Unterstützung seiner Ansicht durch Erläuterungen zum Gesetz (Regierungs begründung, Kammerberichte, ministerielle Anweisungen an die Verwaltungsbehörden) oder verwaltungsgerichtliche Entscheidungen ist vom Oberkirchenrat nicht nachgewiesen. Auch das ist wohl nicht ausschlaggebend für die strittige Frage, ob die Säle getrennt errichtet oder an das Pfarrhaus angebaut werden.

Zu dem Schlußsatz der Ausführungen des Oberkirchenrats wird übrigens festgestellt:

Auf Ortskirchensteuermittel wurden übernommen und die obengenannten Steuerpflichtigen zur Dedung beigezogen:

In Karlsruhe die Kosten für „kirchliche Gemeindefhäuser“ mit eingebautem Konfirmandensaal.

In Mannheim die Kosten für den Bau von Sälen, die nur zur Konfirmandenunterrichtserteilung dienen, in Verbindung mit Kirchen- oder Pfarrhausneubauten.

In Pforzheim jährliche Zuschüsse an evang. kirchl. Bezirksvereine zum Zwecke der Mietung von Räumlichkeiten, in denen gottesdienstliche Erbauung geboten werden kann. Ein Gemeindefaal soll aus verfügbaren Stiftungsmitteln erbaut werden.

In Freiburg wurde das evangelische Gemeindefaal, in welchem sich das Gottesdienstlokal für die dritte Stadtsparrrei befindet, von dem eingetragenen Verein „Evang. Gemeindefaal Freiburg“ erbaut u. die Baukosten von diesem Verein bestritten. Für die Benutzung des Gottesdienst-

lokals werden jährliche Zuschüsse aus Ortskirchensteuermitteln gegeben. Außerdem ist die Miete für einen Saal zur Abhaltung von Wochengottesdiensten, Konfirmandenunterricht u. Christenlehre für den Stühlinger Pfarrbezirk seit 1907 alljährlich aus Ortskirchensteuermitteln bestritten worden.

In Heidelberg werden die Konfirmanden-(Gemeinde)-Säle aus Mitteln des Lokalkirchenfonds erbaut und unterhalten, Ortskirchensteuern also dafür nicht verwendet.

Beamten-Unfall und Negrepflicht. Staats- und Kommunalbeamte werden mit Befriedigung von einem Urteil Kenntnis nehmen, welches das Oberlandesgericht Hamm in einem Unfallprozeß eines früheren Bureaugehilfen gegen die Straßenbahngesellschaft in Berlin gefällt hat. Er hatte dadurch einen Unfall erlitten, daß er in Dortmund mit einem Draht der Startstromleitung der Straßenbahn in Berührung geraten war. Die Beklagte wurde durch rechtskräftige Entscheidung verurteilt, dem Kläger allen auf den Unfall zurückzuführenden Schaden zu ersetzen. Das Gericht erkannte, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Bureaugehilfen das Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß zu zahlen, welches er zu den verschiedenen Zeiten habe erwarten können, und ihn außerdem für den Verlust der Pension entschädigen müsse. Auf die beiderseitige Berufung sprach auch das Oberlandesgericht Hamm dem Kläger neben einem Betrage von 5280 Mark eine Rente vom 1. April 1910 bis 1. April 1944 zu, die von 1800 Mark jährlich allmählich auf 5300 M. jährlich steigt. Außerdem verurteilte das Oberlandesgericht die Beklagte, dem Kläger vom 1. April 1944 an bis zu seinem Tode alljährlich 3975 M. zu zahlen. Diese durchaus gerechtfertigte Entscheidung wird, wie bemerkt, den Beamten gewiß zusagen und ihnen bei Unfällen ein angenehmer Trost sein.

Die Berechnung der Auflagen auf die Bürgergenutzungen u. die Voranschlagsanweisung.

Nach § 2e der neuen Voranschlagsanweisung von 1910 ist nun in der Bürgergenutzungsanweisung auch anzugeben:

„der der Auflage unterliegende Wertanschlag der Nutzungen (Reinwert abzüglich Freiteil) für ein Los jeder Klasse und im Ganzen.“

Diese neue Vorschrift ist in dem Muster-Verlage VII der Muser'schen Ausgabe der Voranschlagsanweisung nicht berücksichtigt. Es empfiehlt sich, dort eine handschriftliche Ergänzung hierwegen beizufügen.

Festsetzung des kirchlichen Einkommensteuerfußes. Der Großherzog hat die staatliche Genehmigung dazu erteilt, daß der Steuerfuß für die allgemeine kirchliche Einkommensteuer für die evang. Kirche in den Jahren 1911 bis 1914 auf 7,6 Pfg. und für die kath. Kirche im Jahr 1911 auf 7 Pfg. von 1 M. staatlichem Einkommensteuerfuß festgesetzt werde.

Die Versteigerung eines Gemeindeamtes an den Wenigstnehmenden. In H. (Hessen) legte der Gemeindevorstand mit Rücksicht auf sein hohes

Alter (80 Jahre) das Amt nieder. Mehrere Bürger meldeten sich und verlangten 200 Mark. Das Kreisamt sollte entscheiden, lehnte dies aber ab. Im Wege der Versteigerung erhielt schließlich ein Bürger für 43 Mark den Zuschlag, während der Gehalt des alten Rechners 500 Mark betragen hatte. Der neue Rechner mußte die Bedingung eingehen, daß er in den ersten fünf Jahren keinen Antrag auf Gehaltserhöhung einbringen dürfe. (Bei uns in Baden wäre diese Art der Stellavergebung staatlicherseits zweifellos nicht geduldet worden).

Falsches Geld. An der badisch-schweizerischen Grenze kursieren zurzeit falsche italienische und französische Fünffrankenstücke. Die Fälschrate ist gut nachgemacht, aber im Gewicht zu leicht, auch sind sie am Klange erkenntlich.

Falsche Banknoten. Die Sicherheitsbehörden fahnden in Baden-Baden auf einen Ausländer anscheinend Engländer oder Amerikaner, der falsche englische Banknoten ausgegeben hat und dadurch einen Hotelier schädigte. Der Mann ist in Begleitung zweier Frauenspersonen und versteht es, sehr elegant aufzutreten. Die drei reisen im Automobil und sollen sich nach dem Schwarzwald gewendet haben. Ihr ziemlich umfangreiches Gepäck, das sie sich nachsenden ließen, soll auf telegraphische Weisung hin von der Polizei mit Beschlagnahme belegt worden sein.

Falsche Zehnmarkstücke. Es sind wieder falsche Zehnmarkstücke im Umlauf. Sie tragen Kopf und Umschrift des Königs Otto von Bayern, das Münzzeichen D und die Jahreszahl 1890. Die Nachahmung ist gut und die Fälschstücke sind nur schwer von echten Stücken zu unterscheiden. Als Erkennungsmerkmale fällt nur die etwas blasse Farbe und das leichtere Gewicht der falschen Geldstücke auf.

Falsche Tausendmarkscheine. Wie die oberste Postbehörde den Poststellen in einem Rundschreiben mitteilt, sind wieder falsche Tausendmarkscheine im Umlauf. Besonders wird darauf hingewiesen, daß die gefälschten Scheine sämtlich die Nummer 272921 A tragen und dunkler als die echten Scheine sind. Die Unterschriften in den falschen Scheinen sind unleserlich und die Zeichnungen auf der Rückseite mangelhaft ausgeführt.

Rechnungsimpresen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungsteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf (Schwarzwald).

Wer eine neue Gemeinderegistratur anzulegen hat, versäume nicht, sich das in unserm Verlage erschienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer **Aktendecken (Pallien)**

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen versehen, zukommen zu lassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeitersparnis und bedeutende Erleichterung erzielt, und somit Geld erspart.

Der Verlag:

Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath Bonndorf, Schwarzwald.

Bülow-Pianino

— **sehr gutes Instrument** —
fast neu ist mit **Garantieschein** sehr **billig** abzugeben bei

F. Siering, Mannheim, C. 8 Nr. 8.

Auf Wunsch Franko-Probesendung ohne Kaufverpflichtung. **Abbildung frei.**

Wahlmessen zu Gemeindewahlen

nach der neuen Gemeindewahlordnung.

Ferner:

Formulare für Gemeindeggerichte und Vergleichsbehörden:

- A. Ordentliches Verfahren vor dem Gemeindeggerichte
- B. Mahnverfahren
- C. Arreste und einstweilige Verfügungen
- D. Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Sühneverhandlung) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
- E. Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Sühneverhandlung) bei Beleidigungen und Körperverletzungen

empfehlen

Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Kassenschränke

Stahlpanzerschränke
Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr. f. Kassen und Tresorbau **Karlsruhe**

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Bülow-Pianinos

— **Fabrikat ersten Ranges.** —
Alle **Sill- und Holzarten**. **Bequeme Teilzahlung**
von monatlich **20 Mk. an.**

Bei Barzahlung höchster Rabatt bis **30 %.**

Franko-bielerung, **14 Tage Probezeit**, **10 Jahre schriftliche Garantie**. **Abbildungen und Offert. frei.** Tausende Referenzen aus allen Kreisen, besonders aus **Amtsrevidentenkreisen.**

Fr. Siering, Mannheim C 8 Nr. 8
Lieferant des Verbandes.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Gestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**,

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der **Amtsrevidenten-Verein** für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: **Amtsrevisor Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.